

Zeit u. a. mehr als einen Schreiber gegeben, der an beiden Orten tätig gewesen ist⁵. Bischoff hat daher die Frage der Lokalisierung mit gutem Grund nicht entschieden, sondern nur auf paläographische Indizien hin sich für eine Stätte ausgesprochen, die „vielleicht“ die Heimat der Handschrift gewesen ist.

Auch im folgenden soll kein Beitrag zur Lokalisierung der Handschrift geboten werden. Es sei lediglich noch darauf hingewiesen, daß das Fragment 1506 gemäß einem Vermerk auf der Falte als Einband einer Rechnung/von Rechnungen in Neunkirchen (in welchem?) gedient hat.

Die weitere Untersuchung des Fragments soll jedoch seinem Inhalt gelten. Es handelt sich um ein 22,9 x 15,7 cm großes Doppelblatt, dessen Schriftspiegel 19,4 x ca. 11,5 cm beträgt⁶. Die eine Hälfte, also eine Seite, enthält in der Tat von dem irischen, vielleicht in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts verfaßten Paenitentiale den größeren Teil des letzten Kapitels (XI) XII (cc. 12-29) und den Epilog (cc. 1-4)⁷. Auf der zweiten Blathälfte aber befindet sich nichts aus diesem Paenitentiale, sondern hier stehen aus dem Ersten Kapitular Bischof Theodulf von Orléans die Kapitel 22-24⁸. Der Text beider Blathälften ist in einer in Duktus und Formen übereinstimmenden Minuskel geschrieben, nur ist die wohl gleichaltrige Schrift des Theodulf-Textes geringfügig größer. Der Paenitentialtext ist auf 26 Zeilen geschrieben, der des Kapitulars auf 25⁹. Während das Kapitular Theodulfs durch weitere 49 Handschriften bekannt ist, darunter 12 allein aus dem 9. Jahrhundert¹⁰, unser Fragment da-

lieferung und ihre Quellen (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 8, 1980) S. 6 f. und 294 (Reg.); über Hrabanus Maurus zuletzt DERS., Hrabanus Maurus, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie 5 (1997) S. 191 f.

5) Vgl. die Reste des Briefwechsels zwischen Otgar und Hraban 826-842 in MGH Epp. 5 S. 518-520, ferner die Büchergeschenke von Hraban an Otgar 835-840, vgl. ebd. S. 425 ff. Nrr. 20. und 21, insbesondere das von Hraban auf Bitten Otgars verfaßte Paenitentiale 841/42, vgl. ebd. S. 462 Nr. 32, von dem noch zwei im Mainzer Raum geschriebene Handschriften erhalten sind: Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Helmst. 656, saec. IX med., und Vatikan, Ottob. lat. 3295, saec. IX^{3/4}, vgl. dazu KOTTJE, Bußbücher (wie Anm. 4) S. 69 f., 78 ff.; erwähnt sei auch der Hinweis von Bernhard BISCHOFF, Die süddeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit 1 (³1974) S. 140 auf die unvollendet gebliebene Hs. München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 6283 aus Fulda, saec. IX¹, von mehreren Händen desselben Skriptoriums geschrieben, von denen „nicht zweifelhaft sein kann, daß sie der Fuldaer oder Mainzer oder einer ganz nahe verwandten Schreibstube angehören“. Vgl. auch den in Anm. 3 zitierten Brief B. Bischoffs.

6) Vgl. BISCHOFF, Katalog (wie Anm. 2) Nr. 2702.

7) Vgl. die Edition von Ludwig BIELER, The Irish Penitentials (Scriptores Latini Hiberniae 5, 1963) S. 130 Z. 19 - S. 134 Z. 5.

8) MGH Capit. episc. 1, ed. Peter BROMMER (1984) S. 119 Z. 1 - S. 122 Z. 3.

9) Von BISCHOFF, Katalog (wie Anm. 2) Nr. 2702 nur „25 Z.“ angegeben.

10) MGH Capit. episc. 1 (wie Anm. 8) S. 76-99 und 102.